

# Gemeinde Ostrhauderfehn



<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage Nr.: BV/006/2024</b>
Datum:	09.01.2024	
Federführung:	Hauptverwaltung	
Sachbearbeiter/-in	Joachim Brink	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Verwaltungsausschuss	18.01.2024	nicht öffentlich
Rat	13.03.2024	öffentlich

## **Entlassung eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters aus dem Ehrenbeamtenverhältnis**

### **Sachverhalt/Begründung:**

Stefan Baumfalk wurde als stellvertretender Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Holterfehn in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Jetzt hat er darum gebeten, aus diesem Ehrenbeamtenverhältnis entlassen zu werden.

Nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sind Beamtinnen und Beamte zu entlassen, wenn sie die Entlassung in schriftlicher Form verlangen. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Entlassung liegt gemäß § 32 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) bei der obersten Dienstbehörde. Dieses ist die Vertretung (Rat) der Gemeinde.

Die Entlassung erfolgt durch Verwaltungsakt.

Das Entlassungersuchen sowie der Bescheid sind zur Kenntnis beigefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

Vorberatung und Entscheidung über das Entlassungersuchen.

Entlassungersuchen  
Entlassungsverfügung